

The logo for KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) features the letters 'KVJS' in a bold, white, sans-serif font, centered within a solid blue square.

KVJS

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

SGB VIII-Reform: Inklusive Lösung Stufe 2 + 3, insbesondere Verfahrenslotse

Christoph Grünenwald, Referatsleiter

www.kvjs.de

- Stufe 1: Inkrafttreten nach Verkündung des KJSG
- Stufe 2: Inkrafttreten am 01.01.2024; Außerkrafttreten am 01.01.2028; früheres implementieren möglich (Entschließung des Bundestags: BR-Drs. 319/21, 6)
- Stufe 3: Inkrafttreten am 01.01.2028

- Einführung eines Verfahrenslotsen **beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (§ 10b Abs. 1 S. 3)
- Anspruch für Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger auf **unabhängige** Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen bei Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 10b Abs. 1 S. 1)
- Er soll bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken (§ 10b Abs. 1 S. 2)

- Auf Wunsch
- Vom Antrag bis zum Abschluss des Verfahrens (BT-Drs. 19/26107, 79)
- Abgrenzung zur Beratung aus anderen Sozialleistungssystemen: Verfahrenslotse auf junge Menschen mit Behinderung und deren Familien fokussiert (BT-Drs. 19/26107, 79)

- Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 10b Abs. 2 S. 1)
- Halbjährlicher Bericht an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere über: Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern (§ 10b Abs. 2 S. 2)

- Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79)
- Kein Auftrag (§ 88 Abs. 1 S. 2 SGB X)
- Ggf. Gründung eines gemeinsamen Dienstes durch mehrere Träger (§ 69 Abs. 4)
- Keine Delegation an freien Träger auf Grund der besonderen Anforderungen (vgl. zur grundsätzlichen Möglichkeit: BVerwG 22.10.2009 – 5 C 16/08)

- Zielgruppen des Verfahrenslotsen
- Aufgaben des Verfahrenslotsen (gegliedert nach § 10b Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII)
 - Rechtliche Einordnung
 - Zeitliche Aspekte
 - Einzelne Tätigkeiten
 - Mögliche Kooperationspartner
 - Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei Zusammenführung der Systeme
 - Berichtspflicht

- Verhältnis zu (anderen) (Beratungs-)Ansprüchen
 - Abgrenzung zu § 10a SGB VIII
 - Abgrenzung zu § 106 SGB IX
 - Abgrenzung zu § 9a SGB VIII
 - Abgrenzung zu Verhältnis zum ASD bzw. Spezialdiensten/Fachdiensten gem. § 35a SGB VIII
- Organisationsformen

- Zusammenarbeit im Rahmen des § 10b Abs. 1 (u.a. andere Stellen im Jugendamt, Träger der Eingliederungshilfe Leistungserbringer, Schulen)
- Kompetenzen / Anforderungsprofil / Stellenprofil von Verfahrenslotsen
- Vorschläge für erste Schritte des Verfahrenslotsen

Stufe 3

- Übergang der vorrangigen Leistungszuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen an alle Kinder und Jugendlichen in das SGB VIII (§ 10 Abs. 4 S. 2)
- **Bedingung: Ein Bundesgesetz wird bis 1. Januar 2027 verkündet, das die nähere Ausgestaltung regelt (Art. 9 Abs. 3 KJSG).**

Stufe 3 (Art.9 Abs. 3 KJSG)

Bundesgesetz regelt nach § 10 Abs. 4 S. 3 auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesesevaluation

1. den leistungsberechtigten Personenkreis
2. Art und Umfang der Leistung
3. die Kostenbeteiligung
4. das Verfahren

Gesetzesevaluation (§ 107 Abs. 2)

- Untersuchung der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und Teil 2 SGB IX mit dem Ziel, nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten
- Finanzielle Auswirkungen
- Hinweise auf gesetzliche Ausgestaltung
- Abschluss bis 31.12.2024

Gesetzesevaluation (§ 107 Abs. 2)

- Maßgaben:
- Keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen
- Keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs

Entschließung des Bundestags: BR-Drs. 319/21, 6

„Die Absicherung im § 107 Absatz 2 SGB VIII-E gegen eine Schlechterstellung von Leistungsberechtigten gegenüber der jetzigen Rechtslage sowie der Kostenträger gegen starke Leistungsausweitungen sehen wir dabei ausdrücklich nicht als eine qualitative Festschreibung des Status quo.“

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**